



Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der alten Turnhalle“

Der Markt Ronsberg hat mit Beschluss vom 08.10.2024 den Bebauungsplan für das Gebiet im nördlichen Bereich der Ortslage Ronsberg, westlich der Engetrieder Straße und südlich des Ronsberger Kindergartens, auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 108/3 sowie auf den Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 107/9, 167/4, 167/9 und 167/10 alle Gemarkung Ronsberg, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „An der alten Turnhalle“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 08.10.2024, erstellt durch abtplan – architektur & stadtplanung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei dem Markt Ronsberg (Markt Ronsberg, Schulweg 3, 87671 Ronsberg) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Ronsberg, den 14. November 2024

Michael Sturm, Erster Bürgermeister



(Siegel)

An die Amtstafel geheftet am: 15.11.2024

abgenommen am: